

SATZUNG

des

„SHOTOKAN KARATE DOJO SPIRA E.V.“

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Regelungen und Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form, sowie das diverse Geschlecht.

Durch die Verwendung des generischen Maskulinums soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht. Der Zugang von Ämtern und Funktionen steht allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

In dieser Satzung wird im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen das generische Maskulinum verwendet um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erhalten.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl ist für uns von besonderer Bedeutung.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen und steht somit für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Staates ein.

Unsere Werte des Karate – Do

- Bescheidenheit,
 - Ehrlichkeit,
- Hilfsbereitschaft,
 - Höflichkeit,
 - Mut
 - Respekt

Vereinsgründung am **02.07.2023**

Eintrag ins Vereinsregister am **31.07.2023**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Karate Dojo Spira e.V.“ und hat seinen Sitz in Speyer.
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verbands (DKV) sowie des Rheinland-Pfälzischen Karate Verbands (RKV), deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragenen sportlichen Lebensführung ein. Mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
2. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) Organisation eines geordneten Trainingsbetriebes für seine Mitglieder im Leistungs- und Freizeitbereich
- b) Förderung der Jugend und Kinder nach den Werten des Karate Do, nach einzelnen Kompetenzen und dem notwendigen generationsübergreifenden Zusammenhalt einer engagierten und demokratischen Zivilgesellschaft.
- c) Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften, Teilnahme und Durchführung/Ausrichtung an/von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Turnieren.
- d) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Pflege der Gemeinschaft aller Mitglieder
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mittelverwendung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 4 Erwerb, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem zugleich die Satzung anerkannt wird, entscheidet der **geschäftsführende Vorstand (geschäftsf. Vorst.)**. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim **geschäftsf. Vorst.**, kein ablehnender Bescheid erfolgt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zu leisten.
4. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung, des Antrages auf Mitgliedschaft, ist der **geschäftsf. Vorst.** nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
5. Ein ablehnender Bescheid kann sowohl schriftlich auch als elektronisch per E-Mail erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - schriftliche Erklärung,
 - Vereinsausschluss
 - Tod des Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
7. Kündigungen sind jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen möglich. Die Einreichung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Mündliche Kündigungen sind nicht möglich.

Kündigungen aus wichtigem Grund können mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erfolgen.

Wichtige Gründe können sein:

 - Wohnortwechsel/Wegzug, wegen dem die Vereinsleistungen nicht mehr genutzt werden können,
 - eine erhebliche oder länger andauernde Krankheit,
 - Schwangerschaft eines weiblichen Mitglieds,
 - Maßnahmen oder Beschlüsse des Vereins, durch die sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für das Mitglied in nicht zumutbarer Weise ändern
8. Der Verein behält sich ein Kündigungsrecht dem Mitglied gegenüber vor, wenn z. B. die Regelungen grob missachtet oder Mitgliedsbeiträge nicht vereinbarungsgemäß entrichtet werden.
9. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern,
Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- Passiven Mitgliedern
Mitglieder, denen die Förderung des Vereins im Vordergrund steht
- Ehrenmitgliedern,
Mitglieder die sich in besonderem Maße für den Verein eingebracht haben und um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung, der übergeordneten Verbände (RKV, DKV und DOSB) zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck und die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, auch wenn sie das Stimmrecht auf ihre Kinder übertragen haben.
3. Für minderjährige Vereinsmitglieder unter 16 Jahren nehmen deren Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten das Stimmrecht des Mitgliedes bei einer Mitgliederversammlung wahr.
4. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht, das heißt sie dürfen wählen aber nicht in Funktionen gewählt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter von Nöten.
Ausnahme ist die Wahl zum Jugendrat.

Zum Jugendrat kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und während seiner 2-jährigen Amtszeit das 28. Lebensjahr nicht vollendet. Der Jugendrat ist zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

Bei Vorstandssitzungen hat er eine beratende Stimme. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

Ein Jugendrat ist durch die Kinder und Jugendlichen, bzw. deren gesetzlichen Vertreter zu wählen. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit ihren Kindern unter 16 Jahren das Stimmrecht zu übertragen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Änderungen sind nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins möglich.

§ 8 Ausschlussverfahren

1. Mitglieder, deren Verhalten gegen die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, werden vom Verein ausgeschlossen.
2. Mitglieder, deren Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.

Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und grob unsportliches Verhalten,
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 - Verleumdungen der Vorstandsmitglieder oder von Vereinsmitgliedern,
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
 - unehrenhafte Handlungen, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
3. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand nach erfolgter Anhörung und Stellungnahme der Betroffenen.
 4. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied durch den **geschäftsf. Vorst.** schriftlich mitzuteilen, welche Vorwürfe erhoben werden. Ebenso ist ihm mit einer angemessenen Frist von 14 Tagen, die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern und Stellung zu nehmen.
 5. Hierzu ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. In der Einladung muss die Eröffnung des Ausschlussverfahrens in der Tagesordnung mit den Vorwürfen gegen das betroffene Mitglied unmissverständlich formuliert werden.
 6. Nach erfolgter Anhörung, Sichtung der Stellungnahme des Mitgliedes, entscheidet der Vorstand mit **einfacher Mehrheit** über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.
 7. Die Entscheidung ist dem Mitglied unmittelbar bei der außerordentlichen Vorstandssitzung oder bei Fernbleiben dessen, schriftlich mitzuteilen.
 8. Gegen den Vereinsausschluss kann die betroffene Person innerhalb von **vierzehn Tagen** nach **Zugang** der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sollte das betroffene Mitglied Einspruch erheben, so ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung durch die MV ruhen die Rechte des Mitgliedes, die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Änderungen sind durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung (**MV**) des Vereins möglich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als solcher tätig.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (**MV**),
- der geschäftsführende Vorstand (**geschäftsf. Vorst.**),
- der Vorstand (**Vorst.**),
- der Jugendrat (ist bei mindestens 7 Mitgliedern unter 18 Jahren zu wählen)

1. Der **geschäftsführende Vorstand** (geschäftsf. Vorst.) besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender und sportlicher Leiter,
- Kassenwart und Vereins-Admin,
(Ausbildung zum DOSB Vereinsmanager C-Ausbildung ist anzustreben)
- Schriftführer

Der **geschäftsf. Vorst.** ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, soweit sie laut Satzung nicht der **MV** zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der MV,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Erstellen von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand (**Vorst.**) besteht aus:

- + dem geschäftsführenden Vorstand,
- + dem Jugendwart,
(wird bis zur Wahl durch den 2. Vorsitzenden und sportlichen Leiter wahrgenommen)
- + dem Vereins Admin * kann als Zweitfunktion wahrgenommen werden
- + Pressewart
* kann als Zweitfunktion durch den Schriftführer wahrgenommen werden
- + bis zu drei Beisitzer

§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, Verfahren zu Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Gremien

1. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder des Vereins werden.
2. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jugendliche die nicht volljährig sind benötigen eine Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Für minderjährige Vereinsmitglieder unter 16 Jahren nehmen deren Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten das Stimmrecht des Mitgliedes wahr.
5. Jedes Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, auch wenn sie das Stimmrecht auf ihre Kinder übertragen haben.
6. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht, das heißt sie dürfen wählen aber nicht in Funktionen gewählt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter von Nöten. Ausnahme ist die Wahl zum Jugendrat. (siehe § 6 Nr. 5)
7. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsf. Vorst. bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
10. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche MV mit dem Ziel einer Nachwahl einzuberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (**MV**) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Diese soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abberufung und Entlastung des **geschäftsf. Vorst.**
- Beschlussfassung zu Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordnungsgemäße **MV** findet jedes Kalenderjahr im ersten Halbjahr statt. Eine darauffolgende Mitgliederversammlung hat spätestens 12 Monate später zu erfolgen.
2. Mit einer Frist von vier Kalenderwochen hat der **geschäftsf. Vorst.** zu einer MV einzuladen. Die Frist beginnt mit Versenden der Einladung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte,
 - Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des geschäftsf. Vorst.,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich bzw. gemäß dieser Satzung fällig sind,
 - Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen.
3. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/den Schriftführer(n)/Protokollführer(n) zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - der **geschäftsf. Vorst.** es beschließt, oder
 - **10 Prozent der Mitglieder** es schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsf. Vorst. beantragen. (Minderheitsbegehren nach § 37 BGB)
5. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tag der MV das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Betroffenen.
2. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht

Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:

- es der **geschäftsf. Vorst.** mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist.
Es werden nur gültige Stimmen gezählt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.07.2023 von der Mitgliederversammlung des Shotokan Karate Dojo Spira beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meckenheim, den 02.07.2023